

Schutzkonzept für die Durchführung der Gemeindeversammlung vom 17. September 2020 der Gemeinde Belp

Name der verantwortlichen Person: Beat Gasser, SIBE

Name Stellvertreter: Markus Rösti, Leiter Abteilung Präsidiales

1. Grundsatz

Für Gemeindeversammlungen, die ab 22. Juni 2020 mit bis zu 1000 Personen wieder stattfinden können, muss ein Schutzkonzept gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage Art. 4 erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Ist es nicht möglich, die Abstände zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt wohnen, einzuhalten, sind gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit Art. 5 derselben Verordnung die **Kontaktdaten** zu erheben.

Wichtig in dieser Phase der Lockerungen ist, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung mit Covid-19 eingedämmt werden kann. Für das Umsetzen und Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Gemeinde zuständig. Es muss eine **Person** benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist.

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen sollen ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der **Eigenverantwortung** des Einzelnen.

3. Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

4. Eingangskontrolle

- Die Versammlungsteilnehmer werden angehalten, **rechtzeitig** zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus an den Eingängen kommt.
- Am Boden sind **Abstandshalter** geklebt oder andere **Kanalierungsmassnahmen** bzw. ausreichend Warteräume installiert, so dass ein **gestaffeltes Eintreten** ins Versammlungslokal und **Verlassen** desjenigen möglich ist. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, sind **Ein- und Ausgänge ins Versammlungslokal zu trennen**.
- An jedem Eingang steht eine **Hygienestation** mit einem Desinfektionsdispenser. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.

- Falls die Distanzregeln nicht eingehalten werden können, sind im Rahmen der Eingangskontrolle allenfalls entsprechende Massnahmen bezüglich Tracking vorzukehren (siehe Punkt 8).

5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (**Plakate**, Screens etc.) prominent angebracht.

6. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von **anderthalb Metern** ist wenn immer möglich einzuhalten. Es gilt die Eigenverantwortung der Versammlungsteilnehmenden. Von der Versammlungsleitung zur **ersten Besucherreihe** wird genügend Abstand eingeräumt.

7. Sitzordnung

Der Einlass und der Auslass ins Versammlungslokal erfolgt **gestaffelt**. Zwischen den Teilnehmenden muss **seitlich** und nach **hinten** ein Abstand von jeweils **anderthalb Metern** eingehalten werden. Befindet sich eine Trennwand zwischen den Teilnehmenden oder gehören die Teilnehmenden zum gleichen Haushalt, entfällt der Mindestabstand. Kann der Abstand von anderthalb Metern im Versammlungslokal nicht eingehalten werden, sind kostenlos **Masken** zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall ist trotzdem zwischen den einzelnen Teilnehmern bzw. Teilnehmergruppen aus dem gleichen Haushalt je **ein Sitzplatz frei zu lassen**.

8. Tracking-Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten

Können die Distanzregeln nicht eingehalten werden, müssen die **Kontaktdaten erfasst** werden. Sinnvollerweise sind dafür alle Sitzplätze mit einer **sichtbaren Nummer** zu kennzeichnen. Zur Erfassung der Sitzordnung wird folgendes Vorgehen bestimmt:

- Vorgängiger Versand von **Stimmrechtsausweisen**, die zur Versammlung mitzubringen sind (leere Ersatzkarten für Personen bereithalten, die den Ausweis zu Hause vergessen haben).

Die Teilnehmenden werden gebeten, ihre **Sitzplatznummer** auf dem erhaltenen Stimmrechtsausweis zu vermerken bzw. auf der Rückseite des Stimmrechtsausweises die **Telefonnummer** und die Sitzplatznummer zu ergänzen bzw. die dafür vorgesehene Etikette aufzukleben. Der Stimmrechtsausweis ist beim Verlassen des Versammlungslokals in eine dafür vorgesehene **Urne** einzuwerfen. Die Gemeindeverwaltung stellt ein sicheres Aufbewahren der Stimmrechtsausweise für eine Dauer von 14 Tage sicher, danach werden die Ausweise vernichtet.

Die **Versammlungsleitung** macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit notfalls Quarantänemassnahmen angeordnet werden können.

Recht zur Teilnahme

Die Stimmberechtigten haben in jedem Fall ein **Recht auf Teilnahme** an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Dies gilt selbst dann, wenn sie weder eine Maske tragen noch aktiv ihre Kontaktdaten angeben wollen. Die Identität einer Person kann jedoch in jedem Fall ermittelt werden, da dies auch für die Prüfung der Stimmberechtigung notwendig ist. In derartigen Fällen kann der betreffenden Person ein separater Platz (Tribüne oder Aula) unter Einhaltung des nötigen Abstandes zugewiesen werden.

Belp, 16. September 2020

Für das Konzept

Der Gemeinderat